

TRANSPARENZBERICHT 2018

HEIM HONERMEIER BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
VORWORT	1
1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	2
2. EINBINDUNG IN EIN NETZWERK	3
3. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	3
4. ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ZUR DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS EIN-SCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	9
5. TEILNAHME AN DER QUALITÄTSKONTROLLE GEMÄß § 57 A WPO	9
6. EINTRAGUNG IM BERUFSREGISTER GEM. § 38 NR. 2 BUCHSTABE F) WPO	10
7. DAS VON HEIM HONERMEIER BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH GEPRÜFTE UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	10
8. VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER	10
9. FINANZINFORMATIONEN	10
10. ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG	11

VORWORT

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 [über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse], sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, sofern sie eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen.

1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Rechtsverhältnisse der Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH (Heim Honermeier) sind der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Firma: Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Sitz: Hedderichstraße 55-57, 60594 Frankfurt am Main

Handelsregister: Frankfurt am Main, HRB 21505

Berufsregister: Nummer 150856300 bei der Wirtschaftsprüfungskammer

Kapitalverhältnisse: Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 30.677,51.

Gesellschafter: Dipl.-Kfm. Michael Heim, WP/StB/RB
Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, WP/StB

Die Gesellschafter sind zu je 50% an der Gesellschaft beteiligt

Geschäftsführung: Zu Geschäftsführung berufen sind:

Dipl.-Kfm. Michael Heim, WP/StB/RB

Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier WP/StB

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von
den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Prokura: Zum Prokuristen bestellt ist
Dipl.-Betriebswirt (FH) Ernst Tochtermann, WP/StB/CPA

Der Gesellschaftszweck der Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH ist die Wirtschaftsprüfung und die Steuerberatung.

Die Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH beschäftigt rd. 40 Mitarbeiter. Diese sind jedoch nicht für die originären Tätigkeiten der Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH tätig sondern werden im wesentlichen an die Partnerschaftsgesellschaft Heim Honermeier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Hedderichstraße 55-57, 60594 Frankfurt am Main, abgestellt. Zwischen der Heim Honermeier GmbH und der Partnerschaftsgesellschaft Heim Honermeier wurde am 1. Januar 2002 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Vereinbarung zur „Aufteilung“ sämtlicher Kosten der organisatorischen Einheit Heim & Honermeier in der Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH gegen Auslagenersatz. Die Vereinbarung wurde am 14. Januar 2002 dahingehend präzisiert, dass die Kooperation explizit keine gemeinsame Berufsausübung im Sinne des Berufsrechtes darstellt.

2. EINBINDUNG IN EIN NETZWERK

Die Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH ist in die Organisation der Partnerschaftsgesellschaft Heim Honermeier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater in Frankfurt am Main, Hedderichstraße 55-57 eingebunden. Diese ist zurzeit nur am Standort Frankfurt am Main tätig.

Darüber hinaus ist Heim Honermeier weder national noch international in ein Netzwerk oder Kooperationen eingebunden.

3. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

Das interne Qualitätssicherungssystem berücksichtigt alle Anforderungen, die sich nach nationalen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen ergeben. Grundlagen sind insbesondere die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) die Berufssatzung der WP/vBP sowie der IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

Die Vorgaben zum Qualitätssicherungssystem von Heim Honermeier und die von den jeweiligen Gesellschaftern bzw. Mitarbeitern zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen zu den Bereichen Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau

sind in unserem Prüfungshandbuch zusammengefasst. Das Prüfungshandbuch wird regelmäßig aktualisiert und den verantwortlichen Personen jederzeit zur Verfügung steht. Es erläutert die gesetzlichen und satzungsgemäßen Berufspflichten sowie die von der Praxis unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Grundsätze und Maßgaben zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften.

Die zu beachtenden Berufspflichten betreffen insbesondere die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, das berufswürdige Verhalten sowie die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 WPO, 39 Nr. 1 BSWP/vBP sowie ergänzend für Abschlussprüfungen aus den §§ 319, 319a HGB. Insbesondere sollen die Regelungen ausschließen, dass Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages vorliegen kann. Eine solche Besorgnis liegt dann vor, wenn solche Tatbestände gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, die gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft sind, haben vor jeder Auftragsannahme die Gefahren von Interessenkollisionen sowie das Vorliegen der Unabhängigkeit zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit gewährleistet, dass nur solche Aufträge angenommen werden, für die die erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit vorliegt. Die Geschäftsführung stellt daher sicher, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln allen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Bereits vor Dienstantritt werden die Fachmitarbeiter auf die Einhaltung der Regelungen der Qualitätssicherung schriftlich verpflichtet.

Der Grundsatz der Verschwiegenheit bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter solche Tatsachen und Umstände, die ihnen während ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren und nicht unbefugt für eigene oder fremde Vermögensdispositionen nutzbar machen dürfen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Hierzu wird durch die Mitarbeiter eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben. Diese Verpflichtung erfolgt bei Dienstantritt.

Das Einhalten des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit bedeutet, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sein Handeln in eigener Verantwortung und frei von Weisungen zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen hat. Aufgrund der Größe unseres Unternehmens ist sichergestellt, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, die gleichzeitig als Geschäftsführer die Mandatsverantwortung tragen, in vollem Umfang die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter derart überblicken können, dass sie sich selbst eine auf ihrer Kenntnis beruhende fachliche Überzeugung bilden können.

Die Verpflichtung zu berufswürdigem Verhalten bedeutet, dass sich der Wirtschaftsprüfer jeder Tätigkeit zu enthalten hat, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Gesellschaft für eine pflichtwidrige Tätigkeit in Anspruch genommen werden soll. Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet ihre Auftraggeber auf mögliche Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen. Zur Umsetzung dieses Berufsgrundsatzes ist insbesondere eine Angemessenheit der Vergütung des Auftrags bei Vereinbarung und dessen Abrechnung gegeben. Erfolgshonorare sowie Provisionszahlungen sind verboten. Kollegiales Verhalten bei der Übernahme von Aufträgen ist zu gewährleisten.

Die Mitarbeiter haben sowohl im Rahmen ihrer Einstellung als auch jährlich eine Erklärung abzugeben, mit der sie die Einhaltung der vorstehenden Berufspflichten akzeptieren.

Zur Dokumentation der Absicherung der Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit sowie der Verschwiegenheit haben die Geschäftsführer auf der Grundlage einer aktuellen Mandantenliste eine entsprechende Erklärung im ersten Monat eines Kalenderjahres zu unterzeichnen und abzugeben.

Die praxisinternen Richtlinien zur Angebotsabgabe sowie zur Auftragsannahme und-fortführung sind im Qualitätssicherungshandbuch dargelegt. Bei der Übernahme eines neuen Mandanten sind im Vorfeld insbesondere Informationen über die Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie über mögliche gesetzliche Ausschlussgründe (z.B. interne Rotation) oder Interessenkonflikte einzuholen.

Dabei ist auch festzustellen, ob in der Gesellschaft in ausreichendem Maße Sach- und Fachkenntnis besteht, um die Betreuung des Mandanten mit höchster Qualität sicherstellen zu können.

Die Entscheidung über die Mandatsannahme und Mandatsverantwortlichkeit ist von den Geschäftsführern gemeinsam zu treffen und auf dem entsprechenden Formular schriftlich zu dokumentieren. Wird die vorzeitige Beendigung von Aufträgen erwogen, erfolgt dies erst nach umfassender gemeinsamer Erörterung des Sachverhalts und der Alternativen sowie der rechtlichen u.a. Aspekte durch alle drei Geschäftsführer.

Die Auftragsannahme und Auftragsfortführung erfolgt durch ein schriftliches Auftragsbestätigungsschreiben durch einen Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferpraxis.

Über den Bestand der Mandanten wird ein laufend aktualisiertes Mandantenverzeichnis geführt, in dem die Stammdaten der Mandanten zusammengefasst werden.

Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt durch die Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferpraxis. Bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres hat jeder zuständige Geschäftsführer eine Grobplanung der von ihm betreuten Mandanten für das Folgejahr vorzunehmen. Hierbei sollen zeitliche Reserven vorgesehen werden, um auf unvorhergesehene Probleme reagieren zu können. Eine Gesamtkoordination wird von den Geschäftsführern der Wirtschaftsprüferpraxis anhand der Teilpläne vorgenommen. Werden im Rahmen der Gesamtplanung Konflikte offensichtlich, sind für deren Lösung die Geschäftsführer zuständig.

Grundsätze und Maßnahmen zur Auftragsplanung und Auftragsdurchführung werden in dem Qualitätssicherungshandbuch formuliert. Danach wird für jeden Auftrag durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer ein Planungsmemorandum erstellt. Das Planungsmemorandum (Strategischer Plan) beinhaltet neben der sachlichen und zeitlichen Planung des Auftrages auch Angaben über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens, eine Einschätzung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken sowie Angaben über die Zuverlässigkeit des IKS. Weiterhin wird eine Wesentlichkeitsberechnung im Hinblick auf mögliche Prüfungsfeststellungen vorgenommen. Erforderlichenfalls ist der Einsatz externer Spezialisten einzuplanen. Der strategische Plan ist die Grundlage für die Erstellung des Prüfungsprogramms, das für jede zu prüfende Position erstellt wird. Die Prüfungshandlungen werden nach Art und

Umfang unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit entsprechend dem Risiko der zu prüfenden Positionen festgelegt.

Im Qualitätshandbuch ist geregelt, in schwierigen oder strittigen Einzelfragestellungen fachlichen Rat einzuholen. Im Bedarfsfall soll Rat von externen erfahrenen Wirtschaftsprüfern eingeholt werden oder Anfragen an entsprechende fachliche Einrichtungen und Institutionen gestellt werden.

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden (§ 319a HGB) oder bei denen im Rahmen der Auftragsanlage besondere Risiken festgestellt wurden, unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch nicht mit der Prüfung befasste Wirtschaftsprüfer. Die Regelungen zielen auch darauf ab, dass die Berichterstattung erst nach Freigabe des Qualitätssicherers an den Mandanten ausgeliefert wird. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst die Berichtskritik.

Bei Prüfungsaufträgen, die nicht der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterliegen und bei denen das Berufssiegel verwendet wird, erfolgt die Berichtskritik unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen der Berufssatzung im Allgemeinen durch einen der übrigen Wirtschaftsprüfer.

Die Auftragsdokumentation ist zeitnah nach Beendigung des Auftrags innerhalb festgelegter Fristen abzuschließen.

Die interne Nachschau der Praxisorganisation erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Die Checkliste wird schriftlich bearbeitet und festgestellte Mängel werden umgehend behoben.

Die interne Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge erfolgt durch einen jeweils mit dem Prüfungsauftrag nicht beauftragten Wirtschaftsprüfer. Das Ergebnis der internen Nachschau wird schriftlich dokumentiert und mit dem für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer besprochen.

Die Richtlinien und Verfahren zur internen Qualitätssicherung werden durch die Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferpraxis kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Rahmen des Mitarbeiterentwicklungssystems werden mit allen Mitarbeitern die persönlichen sowie betrieblichen Entwicklungsziele diskutiert und abgestimmt. Die für

die Entwicklung des Mitarbeiters notwendige Unterstützung der Gesellschaft wird festgelegt. Jeweils zum Jahresende wird in einem Personalgespräch festgestellt, wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Durch die Teilnahme an externen Fortbildungsmaßnahmen sowie durch ein umfangreiches Literaturstudium wird die fachliche Qualität sichergestellt. Die Teilnahme an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen wird entsprechend den berufsrechtlichen Zeitvorgaben zur Fortbildungsverpflichtung geplant und durchgeführt. Die Prüfungsarbeiten werden durch die in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Durch den Besuch der Fortbildungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass Änderungen in Gesetzen, den berufsständischen Verlautbarungen sowie in der Rechtsprechung in der täglichen Arbeit antizipiert werden können und somit einen einheitlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen Prüfungsansatz gewährleisten.

Ergänzend hierzu ist eine umfassende Fachbibliothek vorhanden, die neben den Standardwerken aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerrecht und Betriebswirtschaft sowie Gesetzestexten auch die einschlägige Kommentarliteratur enthält.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung werden eine Vielzahl von Mustervordrucken und Standardschreiben aus dem praxisinternen Prüferhandbuch eingesetzt, um die Einhaltung der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Standardschreiben für Bankbestätigungen, Bestätigungen von Debitoren und Kreditoren, Rechtsanwaltsbestätigungen, Bestätigungen über Inventurbestände bei Dritten.

Wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und die Durchführung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Schwachstellen des Qualitätssicherungssystems und bei Pflichtverletzungen.

Fundierte Vorwürfe und Beschwerden im Zusammenhang mit der Beachtung der Berufspflichten wird von der Geschäftsführung nachgegangen. Dies gilt auch für fundierte Hinweise auf Verstöße gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems mit dem Ziel der Beseitigung von Schwachstellen und der ständigen Verbesserung des Systems.

4. ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ZUR DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS EIN-SCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) EU-VO 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass das von Heim Honermeier eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.“

Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit – wie im Abschnitt Praxisorganisation dargestellt – im abgelaufenen Kalenderjahr überprüft worden sind.“

Erklärung der Geschäftsführung zur Erfüllung der Fortbildungspflichten gem. Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass die Wirtschaftsprüfer von Heim Honermeier zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung – wie im Absatz Aus- und Fortbildung beschrieben – verpflichtet sind und die Erfüllung der Fortbildungs-verpflichtung überwacht wird.“

5. TEILNAHME AN DER QUALITÄTSKONTROLLE GEMÄß § 57A WPO

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Der externe Qualitätskontrollprüfer hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das bei Heim Honermeier eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. Daraufhin hat die Wirtschaftsprüferkammer der Heim Honermeier mit Bescheinigung vom 16. Juni 2016 die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Die nächste externe Qualitätskontrolle ist gemäß Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer bis spätestens 16. Juni 2022 durchzuführen.

6. Eintragung im Berufsregister gem. § 38 Nr. 2 Buchstabe f) WPO

Heim Honermeier ist seit 17. Juni 2016 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer registriert (§ 38 Nr. 2 Buchstabe f WPO). Heim Honermeier ist damit befugt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen und unterliegt daher regelmäßigen Qualitätskontrollen nach § 57 a Abs. 1 WPO.

7. DAS VON HEIM HONERMEIER BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH GEPRÜFTE UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Die Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, hat im Kalenderjahr 2017 lediglich ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a HGB geprüft. Es handelt sich hierbei um die mit der Wertpapierkennnummer 703400 / ISIN: DE 0007034001 an der Düsseldorfer Börse gelistete Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910).

8. VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER

Die Geschäftsführung ist als Organ tätig und erhält keine Vergütung. Im Übrigen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

9. FINANZINFORMATIONEN

Der Umsatz der Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft gliedert sich nach den Kriterien des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB für das Kalenderjahr 2017 wie folgt auf:

- Abschlussprüfungsleistungen: EUR 12.000,00

Der Umsatz aus Prüfungs- und Beratungsleistungen der Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft gliedert sich nach den Kriterien des Art. 13 EU-VO 537/2014 wie folgt auf:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung: EUR 12.000,00
- Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind: EUR 0,00
- Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind: EUR 0,00

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird im Bundesanzeiger in elektronischer Form veröffentlicht.

10. ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG

Dieser Transparenzbericht berücksichtigt alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014 sowie nach § 15 der Berufssatzung WP/vBP erforderlichen Angaben nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts.

Frankfurt am Main, den 24. April 2018

Heim Honermeier Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Michael Heim